



Brüssel, den 20. Februar 2015
(OR. en)

6309/15
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0218 (COD)**

CODEC 208
TRANS 51
DAPIX 26
ENFOPOL 47

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (Erste Lesung)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
= Erklärung

Erklärung Deutschlands

„Zu Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 3:

Der Absatz

‘Der Deliktsmitgliedstaat verwendet die erhaltenen Daten im Einklang mit dieser Richtlinie, um die Person festzustellen, die persönlich für die in Artikel 2 genannten, die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte haftbar ist.’

wird so verstanden, dass als persönlich haftbare Person in diesem Sinne ausschließlich der Fahrer in Frage kommt, da nur er/sie selbst den Verstoß begangen hat. Die übermittelten Halterdaten dürfen nach Auffassung der deutschen Delegation damit ausschließlich zur Fahrerermittlung verwendet werden.“